

N i e d e r s c h r i f t

über das Tarifpflegegespräch am 26. Februar 2016

I. Teilnehmer

Die Teilnehmer ergeben sich aus der beigefügten Anwesenheitsliste.

II. Besprechungsergebnisse

1. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass sie den UmzugsTV im schriftlichen Verfahren um zwei Jahre verlängern.

2. Die Tarifvertragsparteien sind sich vorbehaltlich der Zustimmung des BMVg einig,
 - a) im feuerwehrtechnischen Dienst der Bundeswehr (ca. 260 Tarifbeschäftigte) für den Fall der Feuerwehrdienstuntauglichkeit Einkommensabsicherungsmaßnahmen entsprechend dem TV UmBW zu vereinbaren. Die Arbeitgeber werden nach Abstimmung mit dem BMVg den Gewerkschaften hierzu Vorschläge übermitteln.

 - b) die Beschäftigten im feuerwehrtechnischen Dienst erhalten ab Inkrafttreten der Neuregelung gemäß lit. a) die Feuerwehrezulage entsprechend der beamtenrechtlichen Regelung.

3. Die Tarifvertragsparteien sind sich vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Gremien einig, dass die Regelungen § 16 (Bund) Absätze 2 und 3 TVöD einschließlich der Protokollerklärungen ersetzt werden durch folgende Regelungen:
„¹Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt.“

²Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt bei Einstellung in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3.

³Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

⁴Bei Einstellung im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zum Bund werden die Beschäftigten mit einschlägiger Berufserfahrung der im vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Arbeitsverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt.

Protokollerklärungen:

1. Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit.
2. Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.“

Berlin, den 26. Februar 2016